

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Lisa Badum, Oliver Krischer, Dr. Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Dr. Bettina Hoffmann, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/14337, 19/15128 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bis zum Zieljahr 2050 gilt eine Minderungsquote von 95 Prozent. Bis spätestens zum Jahr 2050 ist ein Gleichgewicht zwischen verbleibenden Treibhausgasemissionen und dem Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre (Netto-Treibhausgasneutralität) zu erreichen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung übermittelt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Vereinbarkeit der nationalen Klimaschutzziele mit den europäischen oder internationalen Klimaschutzzielen. Der Bericht kann mit dem Klimaschutzbericht nach § 10 Absatz 1 verbunden werden. Er ist im Internet zu veröffentlichen. Erfordern dieses Gesetz oder europäische oder internationale Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele, legt die Bundesregierung die Ziele durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates fest. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.“

2. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates und mit Zustimmung des Bundestages die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 mit Wirkung zum Beginn des jeweils

nächsten Kalenderjahres zu verändern. Für die Zustimmung des Bundestages gilt Absatz 6 Satz 4 entsprechend. Die Veränderung darf umfassen:

1. eine Absenkung der Jahresemissionsmengen oder eine Anpassung nach Absatz 3,
2. die Verschiebung zwischen Sektoren bis zu 10 % der zulässigen Jahresemissionsmenge des Sektors.

Durch die Veränderungen darf die gesamte Jahresemissionsmenge der Sektoren nach Anlage 2 nicht überschritten werden; dies gilt nicht für eine Veränderung nach Absatz 3. Die Veränderungen müssen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieses Gesetzes und den europarechtlichen und völkerrechtlichen Anforderungen stehen.“

3. § 8 wird folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Über die Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmengen sowie das Sofortprogramm ist der Deutsche Bundestag unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung umfasst die voraussichtlichen Auswirkungen der Überschreitungen auf den Bundeshaushalt. Das Sofortprogramm ist im Internet zu veröffentlichen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schnellstmöglich“ durch die Wörter „spätestens innerhalb von 6 Monaten“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Vor der Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen durch die Bundesregierung ist die Beschlussvorlage dem Expertenrat für Klimafragen zu übermitteln. Der Expertenrat kann innerhalb von 2 Wochen nach Übermittlung zu der Beschlussvorlage Stellung nehmen und Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten. Das Prüfergebnis, die Stellungnahme und Vorschläge sind der Beschlussvorlage beizufügen.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland, die gemäß der europäischen Klimaschutzverordnung wegen der Überschreitung der zulässigen Jahresemissionen für einen Sektor in einem Berichtsjahr entstehen, sollen anteilig bei dem Ministerium veranschlagt werden, welches nach § 4 Absatz 4 für den jeweiligen Sektor verantwortlich ist. Soweit für die Ausgabe keine Änderung des Bundeshaushaltsplans erforderlich ist, ist der Bundestag unverzüglich über die geänderte Veranschlagung der Mittel zu unterrichten. Die Unterrichtung umfasst die Folgen der geänderten Veranschlagung für andere Haushaltstitel. Sie ist zu veröffentlichen. § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Bundesregierung veröffentlicht die beschlossenen Maßnahmen und unterrichtet den Deutschen Bundestag.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wirtschafts- und zivilgesellschaftliche Verbände“ die Wörter „und Bürgerinnen und Bürgern“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Programmentwurf wird mindestens 4 Wochen vor Beginn des Konsultationsverfahrens nach Absatz 2 veröffentlicht.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die Bundesregierung veröffentlicht das Klimaschutzprogramm und übermittelt es dem Deutschen Bundestag.“
5. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Bundesregierung veröffentlicht die Berichte nach den Absätzen 1 und 2 mit Zuleitung an den Deutschen Bundestag.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bundesregierung holt zu folgenden Maßnahmen eine Stellungnahme des Expertenrats für Klimafragen im Hinblick auf die diesen zugrunde liegenden Annahmen zur Treibhausgasreduktion ein, bevor sie diese veranlasst:
1. Bericht über die Vereinbarkeit der nationalen Klimaschutzziele mit europäischen oder nationalen Vorgaben nach § 3 Absatz 2;
  2. Änderungen der Jahresemissionsmengen nach § 4 Absatz 5;
  3. Festlegung der nationalen Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 6;
  4. Fortschreibung des Klimaschutzplans;
  5. Sofortmaßnahmenprogramm nach § 8 Absatz 1 und zur Beschlussvorlage nach § 8 Absatz 2;
  6. Beschluss von Klimaschutzprogrammen nach § 9.“
- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:
- „(4) Der Expertenrat für Klimafragen kann seinen Prüfungen und Stellungnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 Vorschläge für Maßnahmen des Bundes zur Einhaltung der nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele und der Jahresemissionsmengen beifügen. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung können den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.
- (5) Prüfungen, Stellungnahmen und Vorschläge des Expertenrates nach den Absätzen 2 bis 4 werden im Internet veröffentlicht. Dies gilt nicht für die Stellungnahme nach § 8 Absatz 2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter sind von der Veröffentlichung nicht ausgeschlossen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
7. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Berlin, den 12. November 2019

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf bleibt deutlich hinter den nötigen Maßnahmen zurück, um den deutschen Anteil der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen so abzusenken, um nicht nur die deutschen, sondern auch europäischen Ziele zu erreichen. Ohne die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis 2050 wird die Einhaltung der Pariser Klimaschutzziele unmöglich. Eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit und Beachtung der Wissenschaft durch den Expertenrat für Klimafragen fehlt im Entwurf nahezu vollständig. Dem Parlament werden nicht die nötigen Grundlagen für Reaktionsmöglichkeiten gegeben.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (§ 3)

Der Gesetzentwurf hat das internationale Ziel der Nettotreibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 lediglich in der Zweckbestimmung des Gesetzes (§ 1) vorgesehen. Damit ist es nicht Teil des nationalen Klimaschutzziels nach § 3 des Entwurfs. Der Hinweis auf das „Bekenntnis“ der Bundesrepublik Deutschland auf einem Klimagipfel in New York in § 1 Satz 2 des Entwurfs ohne Rechtswirkung kommt einer gesetzlichen Zielbestimmung nicht gleich und zeigt, dass die Bundesregierung für dieses Ziele eine gesetzliche Verpflichtung auf nationaler Ebene nicht anstrebt. Der Änderungsantrag sieht daher eine Aufnahme des 2050-Ziels in § 3 als nationales Klimaschutzziel vor. Eine Änderung der Zweckbestimmung in § 1 kann unterbleiben.

Die Änderung in Absatz 3 stellt sicher, dass die nationalen Ziele angepasst werden können.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Der Gesetzentwurf erlaubt der Bundesregierung nach dem Wortlaut des § 4 Absatz 5 das freie Verschieben der Emissionsmengen der Sektoren in Anlage 2. Dadurch läuft die Bundesregierung stets Gefahr, die zulässigen Emissionen nicht allein an dem zur Bekämpfung der Klimakrise Erforderlichen zu messen. Nicht hinreichend ist es, dass sich die Verschiebungen an mit den nationalen Klimaschutzzielen oder den unionsrechtlichen Anforderungen messen zu haben. Internationale Abkommen sollen nach dem Entwurf für die Verschiebungen der Emissionsmengen offenbar keine Berücksichtigung finden. Die nationalen Klimaschutzziele ab 2030 sind im Gesetz zudem nicht geregelt und bergen Gefahr, einen linearen Rückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zur Treibhausgasneutralität im Jahre 2050 nicht rechtzeitig überprüfbar zu machen, um eine Gegensteuerung zu ermöglichen. Die freie Verschiebung der Emissionsmengen sendet zudem kein eindeutiges Signal, den Umbau der CO<sub>2</sub>-emittierenden Sektoren möglichst schnell und im Einklang mit den internationalen Klimazielen zu verfolgen.

Die Veränderung der Jahresemissionsmengen durch Rechtsverordnung wird daher auf das nötigste begrenzt. Ein Absenken der Jahresemission ist stets möglich. Die Verschiebung innerhalb der Sektoren von maximal 10 % kann nötig sein, um Friktionen zu vermeiden. Der Gesetzgeber ist zudem zu beteiligen. Änderungen des Gesetzes durch Gesetzgeber bleiben stets möglich.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Änderung in Absatz 1 stellt sicher, dass die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung – anders als in den Jahren zuvor – transparent und öffentlich erfolgt. Es herrscht ein hohes Maß an öffentlichem Interesse an der Klimaschutzpolitik. Dies gilt nicht zuletzt für junge Generationen, die die Auswirkungen der jetzigen Klimapolitik zukünftig zu bewältigen haben werden.

Überschreitungen der zulässigen Jahresemissionsmengen sind daher schnellstmöglich zu veröffentlichen und der Deutsche Bundestag ist zu unterrichten. Dies gilt auch für die Sofortprogramme.

Absatz 2 stellt ein schnelles Handeln der Bundesregierung im Falle der Überschreitung der Jahresemissionsmengen sicher. Während der Gesetzentwurf es offensichtlich lediglich für nötig hält, den Expertenrat für Klimafragen hinsichtlich der Datengrundlagen zu beteiligen („die den Maßnahmen zugrunde liegenden Annahmen“) soll dem Rat auch die Möglichkeit gegeben werden, der Bundesregierung Vorschläge zum Umgang mit dem Überschreiten der Emissionsmengen zu unterbreiten. Die Beschlussvorlage ist zur Wahrung der Beratungsmöglichkeiten der Bundesregierung, anders als das vom Bundesministerium beschlossene Sofortprogramm und der von der

Bundesregierung abschließend beschlossenen Maßnahmen, (siehe unten Absatz 4 neu) nicht zur Veröffentlichung vorgesehen.

Der neue Absatz 3 sichert die Verantwortung des für einen Sektor nach § 4 Absatz 4 verantwortlichen Bundesministeriums. Folgen aus einer Überschreitung Strafzahlungen sollen diese aus dem Haushalt des verantwortlichen Bundesministeriums geleistet werden. Soweit ein Nachtragshaushalt nicht erforderlich ist, sind der Bundestag und die Öffentlichkeit über die Folgen der Überschreitung zu unterrichten.

Absatz 4 neu stellt sicher, dass auch die Öffentlichkeit über die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen erfährt.

Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben. Warum – insbesondere angesichts eines noch nicht ansatzweise begonnenen Kohleausstieges – für den Sektor Energiewirtschaft im Falle der Überschreitung der Jahresemissionsmengen vor 2023 keine Maßnahmen erfolgen sollen, ist unerklärlich.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Änderung in Satz 1 stellt die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Erstellung eines Klimaschutzprogramms sicher. Der neu angefügte Satz sichert die öffentliche Behandlung des Klimaschutzprogramms und die Unterrichtung des Deutschen Bundestages.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Die Änderung stellt die Beteiligung der Öffentlichkeit sicher.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Die Änderung stärkt die Beteiligung des Expertenrates für Klimafragen. Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird der Expertenrat bei allen relevanten Maßnahmen zum Klimaschutz mit einbezogen (gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung neu: Nummern 1, 3 und 5).

Die Bundesregierung beabsichtigt in ihrem Gesetzwurf den Expertenrat lediglich zu den der Treibhausgasreduktion zugrunde liegenden Annahmen zu beteiligen. Mehr als die Bewertung der Datenbasis scheint politisch nicht erwünscht. Der Änderungsantrag übernimmt diese Formulierung in Absatz 3 zwar, stellt aber gleichzeitig durch den neuen Absatz 4 sicher, dass der Expertenrat auch inhaltlich zum Klimaschutz Stellung nehmen kann und die Bundesregierung diese wissenschaftliche Perspektive folglich anhören muss (siehe sogleich).

Die Änderung in Absatz 4 ermöglicht es dem Rat, eigene Vorschläge für Maßnahmen zu unterbreiten. Damit werden die Maßnahmen der Bundesregierung nicht kontrolliert. Der Expertenrat kann aber eigene Vorschläge zur Bekämpfung der Klimakrise vorschlagen. Die Bundesregierung bleibt in ihren Entscheidungen frei. Bundesregierung und Bundestag können zudem Gutachten beauftragen.

Absatz 5 sichert die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Die Änderung stellt den unverzüglichen Beginn der Arbeiten an einer klimaneutralen Bundesverwaltung sicher.





